



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Herr Sven Haarhaus, Tel. 171676

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2020		
Beschlussvorlage Nr. 175/2021		
Produkt:	01.08.01	Finanzmanagement und Rechnungswesen
	01.08.03	Buchführung
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	28.06.2021

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: § 95 GO NRW		

Beschlussvorschlag:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2020 sowie der Entwurf des Lageberichts werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Der Vorschlag der Verwaltung zur Ergebnisverwendung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Verfahren

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet diesen Entwurf dem Rat zu. Dieser nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig.

Bestandteile

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den produktorientierten Teilrechnungen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisrechnungen und
 - den Teil-Finanzrechnungen und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss 2020

Der Entwurf des Jahresabschlusses und der Entwurf des Lageberichts werden hiermit dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW zugeleitet.

Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigelegt. Sämtliche Jahresabschlussunterlagen werden bis zur Sitzung in elektronischer Form in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2020

Der Jahresabschluss 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 0,7 Mio. € aus, was gegenüber der Planung eine deutliche Verbesserung darstellt. Allerdings ist der Jahresüberschuss deutlich geringer als noch im Vorjahr, was in Anbetracht der haushaltswirtschaftlichen Verschlechterungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht überrascht.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 war gemäß § 5 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie zu ermitteln, als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung zu verbuchen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die im Jahresabschluss 2020 ermittelten Haushaltsbelastungen lagen bei rd. 2,9 Mio. €.

Eine ausführliche Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung sowie die auf die Teilergebnisrechnungen entfallenden Beträge liegen dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei. Ohne diese außerordentlichen Erträge hätte sich statt eines Überschusses in Höhe von rd. 0,7 Mio. € ein Fehlbetrag von rd. 2,2 Mio. € ergeben.

Der Jahresüberschuss kann im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt Lüdenscheid der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Zudem ist es gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW zulässig, eine Sonderrücklage zu bilden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Nach dem aktuellen Rechtsstand sind keine weiteren Sonderrücklagen zulässig.

Seitens der Verwaltung wird – die Bestätigung des vorgenannten Jahresüberschusses im Rahmen der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung voraussetzend – die nachfolgende Verwendung vorgeschlagen:

Im Jahresabschluss 2020 werden Aufwandsermächtigungen in Höhe von rd. 3,7 Mio. € von 2020 nach 2021 übertragen. Eine Übersicht dieser Übertragungen wurde dem Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Lüdenscheid am 03.05.2021 (Sitzungsdrucksache Nr. 087/2021) vorgelegt und liegt dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei. In Höhe der nach 2021 vorgenommenen Übertragungen findet eine Entlastung des Jahresergebnisses 2020 statt. Die Übertragungen erhöhen aber die Aufwandsermächtigungen des Haushaltsjahres 2021 und belasten damit das Jahresergebnis 2021. Insofern ist zur „Deckung“ dieser Belastungen vorab eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage erforderlich. Da die Summe der Ermächtigungsübertragungen höher ist als der Jahresüberschuss, ist der Jahresüberschuss damit „verbraucht“.

Lüdenscheid, den 24.06.2021

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer